

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 9

Artikel: Zur neuen Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Hälfte der 1. Danach würden die Heereskräfte unter dem Befehl Oyamas nicht die Stärke von 280,000 Kombattanten überschreiten. Die Streitkräfte Kuropatkins sollen sich dagegen einschliesslich der im Monat Januar eingetroffenen 3. und 4. Schützendivision und des im Monat Februar fertig ausgeschifften 4. Armeekorps auf mindestens 400,000 Kombattanten beziffern.

Sollte es wirklich der Fall sein, dass die japanische Minderzahl die russische Mehrzahl einzukreisen vermag, oder dass diese zu fluchtähnlichem Rückzug nach Norden gezwungen würde, so wäre dies ein in der Kriegsgeschichte noch nie dagewesenes Ereignis.

Es wäre dies der unanfechtbare Beweis, dass es für kriegerischen Erfolg nicht auf die zur Stelle gebrachte numerische Überlegenheit ankommt, sondern zuerst auf jene Faktoren, welche andere Überlegenheit schaffen und die bei den Führern vorhanden sein müssen, um von numerischer Überlegenheit Gebrauch machen zu können.

Wir haben alle Ereignisse dieses Krieges benutzt, um auf die entscheidende Bedeutung dieser anderen Faktoren hinzuweisen; in allen Misserfolgen und in allem Handeln des russischen Oberfeldherrn wie seiner Unterführer haben wir als Grundursache erblickt das bewusste oder unbewusste Empfinden der Überlegenheit des Gegners in diesen anderen Faktoren. —

Die begonnenen Kämpfe bei Mukden sind noch nicht zu Ende. Wenn diese Zeilen erscheinen, kann sich das Blättlein schon gewendet und die Russen können unternommen haben, mit kräftigem Vorstoss den Gegner zu durchbrechen, der den frechen Versuch wagte, die numerische Überlegenheit mit der Minderzahl zu umfassen, aber keine der bisherigen Waffentaten oder Operationen der Russen berechtigen zu solcher Annahme.

Zur neuen Militärorganisation.

Nachdem in den verschiedenen Offiziersvereinen des Kantons Bern (Stadt-Bern, Thun, Burgdorf, Oberaargau, Moutier und Délémont) Postulate für die neue Militärorganisation aufgestellt worden sind, fand am 26. Februar im Grossratssaale Bern die Versammlung der kantonal-bernerischen Offiziersgesellschaft statt. In dieser wurde beschlossen, die Eingaben der verschiedenen Verbände des Kantons mit nachfolgenden resümierenden Postulaten dem Schweizerischen Militärdepartement einzureichen:

I. Die Wehrpflicht.

1. Dauer der Wehrpflicht. Übereinstimmend wird der Beginn der Wehrpflicht

in das Jahr verlegt, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Die Mehrheit wünscht Beendigung der Wehrpflicht mit dem vollendeten 45. Altersjahre, die Minderheit setzt sie auf das vollendete 50. Altersjahr.

2. Aushebung. Es herrscht Einstimmigkeit darüber, dass die Wehrpflichtigen drei Kategorien bilden, dass sie bei der Aushebung eingeteilt werden in Diensttaugliche, Landsturmtaugliche und Dienstuntaugliche.

Entscheidend war bei dieser Beschlussfassung, dass man nicht 50 % der auszuhebenden Jünglinge ohne weiteres von der Verteidigung des Landes ausschliesse.

3. Militärdienstpflicht. Einstimmigkeit herrscht ferner über die Einteilung in die drei Altersklassen Auszug, Landwehr und Landsturm.

Grenzen der Altersklassen. Von den meisten Vereinen wird gewünscht:

Auszug bis zur Vollendung des 33. Altersjahres.

Landwehr bis zur Vollendung des 39. Altersjahres.

Die Mehrheit wünscht, dass ausser der Festsetzung dieser Altersgrenzen das kommende Gesetz die ausdrückliche Bestimmung enthalte, die Feldarmee solle von allen körperlich nicht mehr geeigneten Elementen befreit werden, bevor diese das oben festgesetzte Alter erreicht haben. Diese Bestimmung soll für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten angewendet werden können.

Landsturm. Mehrheit bis zur Vollendung des 45. Altersjahres. Minderheit bis zur Vollendung des 50. Altersjahres. Ein Landsturm aus nur vier Jahrgängen bestehend fand nirgends Zustimmung.

Altersgrenze der Offiziere. Mit Rücksicht darauf, dass in einer Milizarmee die körperliche Leistungsfähigkeit der Offiziere sehr durch deren bürgerliche Tätigkeit bedingt ist und in Anbetracht, dass weiter oben eine Bestimmung gewünscht wird, wonach nicht mehr geeignete Elemente jederzeit aus der Feldarmee versetzt werden können, ist man mit Einstimmigkeit zu dem Beschlusse gelangt, die Altersgrenzen der Offiziere seien nicht zu tief zu fixieren. Man beschloss zu beantragen:

Leutnant und Oberleutnant. Wie die Unteroffiziere und Soldaten.

Hauptleute. Die Sektionen wünschen in ihrer Mehrheit den Übertritt der Hauptleute in die Landwehr nach beendigtem 38., die Minderheit mit dem 36. Altersjahre.

Stabsoffiziere. Die Mehrheit beantragt: Der Übertritt in die Landwehr erfolgt nach vollendetem 44. Altersjahre, Oberstbrigadier 55. Jahr.

Die Festsetzung einer Altersgrenze auch für die Generaloffiziere ist wünschbar.

Mit Einstimmigkeit stimmt man dem Passus zu: Offiziere können mit ihrem Einverständnis auch über die Altersgrenze hinaus in Auszug, Landwehr oder Landsturm verwendet werden.

Landsturmdienstpflicht. Allgemeiner Wunsch ist: Zum bewaffneten Landsturm sollen nur Leute eingeteilt werden, die eine militärische Ausbildung erhalten haben.

4. Befreiung von der Militärdienstpflicht. Der Bestimmung über die Erfüllung der Dienstpflicht der Lehrer wird zugestimmt. Dasselbe gilt von den Bestimmungen für die Angehörigen der Polizeikorps, Zoll- und Grenzwächter etc.

5. Rechte und Pflichten des Wehrmannes. Die gesetzliche Regelung der ausreichenden Unterstützung notleidender Angehöriger von Wehrmännern wird mit Einstimmigkeit freudig begrüsst.

II. Organisation des Heeres.

1. Truppeneinheiten. Die Mehrheit ist der Meinung, dass es weder vorteilhaft noch notwendig ist, einen vollständigen Gliederungsentwurf in das neue Gesetz aufzunehmen.

2. Truppengattungen. Man ist übereinstimmend der Ansicht, dass die Bildung von Gebirgstruppen ein dringendes Erfordernis ist. Ebenso spricht sich die grosse Mehrheit dahin aus, dass diese Truppe nur aus gebirgsgewohnten Leuten ausgehoben werden soll.

3. Heereseinheiten. Für die Führung der Armee und der zu Armeekorps vereinigten Divisionen sind nur die Stäbe zu organisieren.

4. Organisation des Bataillons. Die bisherige Organisation des Bataillons zu vier Kompagnien und diese zu vier Zügen ist beizubehalten.

Kommissariatsoffiziere. Allgemein will man die berittenen Bataillons- und Regimentsquartiermeister beibehalten. Ein Stabsfourier beim Bataillon wird als nötig erachtet.

Mit Einstimmigkeit wird die Beibehaltung der Bataillonsmusiken verlangt.

Fähigkeitszeugnisse sollen für die Erreichung eines jeden Grades Bedingung sein.

Freudig wird begrüsst, dass für die von den Stabsoffizieren effektiv gehaltenen Reitpferde eine Entschädigung in Aussicht genommen ist.

III. Die Ausbildung des Heeres.

1. Vorunterricht. Man ist allgemein der Ansicht, dass Stufe I, II und III des Vorunterrichtes beizubehalten sind. Sowohl für die Knaben im schulpflichtigen Alter, als auch besonders für die Jünglinge vom 16.—20. Altersjahr wird zu wenig getan, um die körperliche

Ausbildung des zukünftigen Wehrmannes genügend zu fördern.

Das Obligatorium für den Vorunterricht wird mit grosser Mehrheit abgelehnt, die Einführung der physischen Prüfung bei der Rekrutenausbildung dagegen lebhaft begrüsst.

2. Schiesswesen. Allgemein ist man der Ansicht, dass die Schiesspflicht nach einem Programm des Schweiz. Militärdepartements in den Schützengesellschaften erfüllt werde.

Einstimmigkeit herrscht darüber, dass dem Schiesspflichtigen aus der Erfüllung der Schiesspflicht keine Kosten erwachsen und dass der Bund, wenn immer möglich, einen Beitrag an die Unkosten für die Zeiger und Scheiben leiste.

Mit Mehrheit wurde in den Vereinen beschlossen, die Schiesspflicht bis auf den bewaffneten Landsturm auszudehnen. Die Minderheit will die Schiesspflicht nur für den Auszug obligatorisch machen, sie aber für die Landwehr und den Landsturm auf Freiwilligkeit basieren.

Einstimmigkeit herrscht darüber, dass allen, die obligatorisch oder freiwillig die Schiesspflicht erfüllen, die Bundesbeiträge ausbezahlt werden. Wer die Schiesspflicht bis zum Austritt aus dem Landsturm absolviert, behält seine Waffe als Eigentum.

3. Dienstzeit. Die Hauptdiskussion herrschte hauptsächlich über folgende Fragen:

a) Wie viel Dienstzeit muss man von dem Wehrmanne verlangen?

b) Wann soll diese Dienstzeit geleistet werden?

Die Frage a) wurde prinzipiell überall dahin beantwortet, dass eine verlängerte Rekrutenschule absolute Notwendigkeit sei, als feste Grundlage einer soldatischen Ausbildung. Über die Frage b) spricht man sich ebenso einstimmig dahin aus, dass der Militärdienst hauptsächlich auf die jüngern Jahrgänge verlegt werden soll.

4. Rekrutenausbildung. Die Eingaben der Vereine weisen bezüglich der Dauer der Rekrutenschule für die Infanterie verschiedene Zahlen auf. Die Mehrheit spricht sich entschieden dahin aus, dass sie 80 Tage dauern soll. Die Hauptversammlung hat diesen Hauptpunkt nochmals diskutiert und beschlossen, es seien 80 Tage als Minimum zu verlangen.

5. Wiederholungskurse. Die alljährlichen Wiederholungskurse werden allgemein als dringendes Bedürfnis anerkannt.

Betreffs ihrer Zahl und der Verteilung wünscht man durchwegs, dass Bedacht darauf genommen werde, genügende Garantie zu haben für eine kriegsbereite Armee. Immerhin ist man der Ansicht, dass im Interesse einer möglichst langen Ausbildung in der Rekrutenschule für die Wie-

derholungskurse nur das Notwendigste angesetzt werde.

Man erachtet den 11-tägigen Wiederholungskurs für die Infanterie als ausreichend.

Die Mehrheit will einen Wiederholungskurs für die Landwehr beibehalten.

Über Dienstleistung des bewaffneten Landsturmes haben sich zwei Vereine ausgesprochen, beide in bejahendem Sinne.

6. Ausbildung der Unteroffiziere. Mit grosser Mehrheit spricht man sich für Beibehaltung der Unteroffiziersschulen aus.

7. Ausbildung der Offiziere. Die Diskussionen ergaben so ziemlich durchwegs die Ansicht, dass das neue Gesetz in Bezug auf die Ausbildungszeit für die Offiziere besser keine allzu detaillierte Bestimmungen enthalte, damit später sich zeigenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden könne.

Unter keinen Umständen aber soll die Ausbildungszeit zur Erreichung des Leutnantsgrades kürzer sein als bis jetzt.

Mit der Zentralschule II ist die theoretische Ausbildung der Offiziere abzuschliessen; später soll periodisch wiederkehrende taktische Weiterbildung erfolgen. Diese taktischen Kurse haben unter der Leitung der höhern Führer stattzufinden.

8. Militärverwaltung. Es ist allgemeiner Wunsch, dass die Verwaltung in die Divisionskreise dezentralisiert werde.

Die Schaffung fester Kompetenzen für die untern Instanzen wird als unbedingt notwendig erachtet, im Interesse der prompten und einfachen Behandlung und Erledigung der Geschäfte.

Die Aufhebung der kantonalen Souveränität ist vorderhand nicht durchführbar, ohne die Frage der Reorganisation zu gefährden.

9. Stellung der höhern Führer. Man ist allgemein der Ansicht, dass den höhern Führern mehr Kompetenzen und Einfluss eingeräumt werde, sowohl in Bezug auf die taktische Ausbildung der ihnen unterstellten Einheiten und Offiziere und auf die Mitwirkung bei den Offiziersbeförderungen, als auch in administrativer Hinsicht. Dafür sollen aber auch grössere Anforderungen an ihre Verantwortlichkeit gestellt werden.

10. Spezialwaffen. Die vorstehende Zusammenstellung umfasst ausschliesslich die Wünsche für eine Reorganisation in Bezug auf die Infanterie.

Da die Spezialwaffen in eigenen Versammlungen ihre Forderungen stellten und die daraus sich ergebenden Resolutionen eingaben, so wollen wir hier auf die in unsern Vereinen geäusserten

Wünsche für die Spezialwaffen nicht näher eingetreten.

Wir fügen zur allgemeinen Orientierung bei, dass man im Grossen und Ganzen einig darin ist, dass es ein Ding der Unmöglichkeit sein wird, die Ausbildung für alle Waffen nach einer einheitlichen Schablone zu gestalten. Es ist in einer neuen Organisation den den Spezialwaffen eigenen Bedürfnissen in der Ausbildung Rechnung zu tragen.

Postulate des Kantonal Glarnerischen Offiziers-Vereins:

1. Die Wehrpflicht soll sich bis zum vollendeten 50. Altersjahr erstrecken.

2. Bei der Aushebung untaugliche Leute können dem unbewaffneten Landsturm zugeteilt werden. Der bewaffnete Landsturm soll nur aus Leuten bestehen, die vorher Militärdienst getan haben.

3. Die Schiesspflicht ausser Dienst soll auch auf die Landwehr ausgedehnt bleiben. Den in Landwehr und Landsturm Eingeteilten darf nicht erlaubt werden, ihre persönliche Ausrüstung dem Staat zu unentgeltlicher Aufbewahrung abzugeben.

4. Es sollen spezielle Alpentruppen organisiert werden. Dieselben sind aber territorial aus den Gebirgsgegenden der (neuen) Divisionskreise auszuheben.

5. Die Zusammensetzung der Truppenkörper soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Das Gesetz soll diesbezüglich nach Entwurf der höhern Führer freien Spielraum lassen.

6. Es sind keine Gefreiten mehr zu ernennen.

7. Für jede Ernennung und Beförderung (auch für die höchsten Chargen) soll ein Fähigkeitszeugnis notwendig sein.

8. Der Bezeichnung „Ständiges Personal“ und der Verwendung desselben im Sinne des Entwurfes der höhern Führer stimmen wir zu.

9. Die Festungskommandanten sollen zum „ständigen Personal“ gehören.

10. Jeder Kommandant soll zu jeder Zeit berechtigt sein, das ihm unterstellte Korpsmaterial zu inspizieren.

11. Vom obligatorischen militärischen Vorunterricht ist abzusehen, dagegen soll eine physische Prüfung der Rekruten bei der Aushebung vorgenommen werden.

12. Die Rekrutenschulen sollen eine Dauer von mindestens 70 Tagen haben (Kavallerie mehr).

13. Wenigstens bei der Infanterie sollen nach 6 jährlichen Wiederholungskursen zu 11 Tagen alle 4 Jahre einmal die 10 jüngsten Jahrgänge miteinander noch einen Wiederholungskurs zu bestehen haben.

Die Landwehr soll noch einen Wiederholungskurs bestehen. (Kavallerie ausgenommen.) Für die Kavallerie sind 10 Wiederholungskurse im Auszug beizubehalten.

14. Eine kürzere Unteroffiziersschule soll auch in Zukunft beibehalten werden.

15. Die Offiziersschule der Infanterie soll mindestens 80 Tage dauern.

16. Die Trainoffiziere sollen ebenfalls die Zentralschule I absolvieren.

17. Wenn ein Kanton seinen Pflichten nicht nachkommt, so soll der Bund nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, auf Kosten des säumigen Kantons einzuschreiten. Ebenso soll der Bund verpflichtet sein, zur Ausgleichung der Bestände der kantonalen Truppen Versetzungen von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften von einem Kanton zum andern anzuordnen.

18. Der Zusammensetzung und den Kompetenzen der Landesverteidigungskommission nach Entwurf der höhern Führer stimmen wir zu.

19. Der Divisionskreiskommandant soll dem Divisionskommandanten unterstellt sein.

Postulate der Aargauischen Offiziers-Gesellschaft:

1. Die obere Grenze der Wehrpflicht ist nach dem Entwurf des Eidg. Militärdepartements gemäss Art. 2 und 40, letztes Lemma, auf das vollendete 50. Altersjahr festzusetzen.

In Bezug auf die Dienstpflicht der Offiziere wird ebenfalls dem Art. 42 des Entwurfes des Militär-Departementes beigestimmt.

Der Übertritt der Mannschaft vom Auszug in die Landwehr soll mit dem zurückgelegten 32. Altersjahre stattfinden.

2. Die Gleichstellung der Lehrer an den öffentlichen Schulen mit den übrigen Wehrpflichtigen (auch betr. Beförderung) wird begrüsst, jedoch gewünscht, dass der Bund an die Kosten der dadurch notwendigen Stellvertretungen angemessene Beiträge leiste.

3. Der bewaffnete Landsturm soll wie Auszug und Landwehr die obligatorische Schiesspflicht erfüllen.

4. Im Landsturm sollen nach Bedarf auch Bataillone formiert werden.

5. Zur Unterstützung der Feldarmee und zum Hilfsdienst bei derselben, sowie zu den Festungsbesetzungen können auch Landwehrtruppen zugeteilt werden.

6. Das Armeekorps soll, wie bisher, als Heereseinheit beibehalten werden.

Über die Gliederung des Heeres sollen im Gesetz nur allgemeine Grundsätze festgestellt werden, gemäss Entwurf der höhern Truppenführer; insbesondere wird der vorgeschlagenen Dreiteilung mit Bezug auf Kompagnie und Ba-

taillon nicht beigespflichtet, sondern die Beibehaltung des bisherigen Bestandes gewünscht.

7. Die Bildung von Gebirgstruppen ist unbedingt notwendig. Dieselben sollen im Gebirge rekrutiert und auch daselbst ausgebildet werden. Die Schaffung besonderer kombinierter Verbände für den Gebirgskrieg ist anzustreben.

8. Nur die Beförderung zum Oberleutnant soll nach Bedarf und Dienstalter, alle weiteren Beförderungen dagegen einzig nach der Tüchtigkeit erfolgen.

9. Jeder berittene Offizier soll berechtigt sein, zu den gleichen Bedingungen wie die Kavallerie-Offiziere nach Art. 101 des Departements-Entwurfes vom Bunde ein Pferd zu erwerben.

10. Der Bund soll pflichtig erklärt werden, die körperliche Ausbildung und das Schiessen der Jungmannschaft vom 16. bis 19. Altersjahre mit allen Mitteln (durch weitgehende finanzielle Unterstützung, durch Einführung einer Prüfung bezüglich körperlicher Leistungsfähigkeit und Schiessfertigkeit bei der Rekrutierung etc.) zu fördern.

11. Die Rekrutenschule ist so viel als möglich zu verlängern; die Unteroffiziersschule ist beizubehalten.

12. Die Dauer der Offiziersbildungsschule soll den heutigen Anforderungen entsprechend verlängert werden.

13. Neu beförderte Unteroffiziere haben eine zweite Rekrutenschule zu bestehen.

14. In die erste Schiess-Schule für Infanterie sollen nur Oberleutnants einberufen werden.

15. In die Zentralschule I sollen nur solche Oberleutnants einberufen werden, welche zur Beförderung vorgemerkt sind.

16. Zu Kompagniekommandanten vorgeschlagene Offiziere haben eine ganze Rekrutenschule zu hestehen.

17. Hauptleute, die zur Beförderung vorgeschlagen sind, sollen die Zentralschule II und das letzte Viertel einer Rekrutenschule als Bataillons- oder Abteilungskommandant bestehen.

18. Es sind für den Auszug acht jährlich abzuhaltende Wiederholungskurse einzuführen, zu welchen die sechs jüngsten und je zwei ältere Jahrgänge einberufen werden.

19. Für die Landwehrtruppen ist mindestens ein Wiederholungskurs und ein Cadres-Kurs vorzusehen.

20. An den vom Divisionskommandanten geleiteten Übungen sollen die Kommandanten der Truppenkörper der Divisionen bis und mit den Bataillonskommandanten und die Generalstabs-offiziere teilnehmen.

21. Der Mitwirkung der Truppenführer an der Verwaltung des Kriegsmaterials wird grundsätzlich beigespflichtet.

22. Es erscheint zweckmässig, dass der Bund die Verwaltung des gesamten Korps- und Kriegsmaterials übernimmt.

23. Die Ernennung sämtlicher Stabsoffiziere soll durch den Bundesrat erfolgen.

Postulate der Offiziersgesellschaft Winterthur:

1. Die Wehrpflicht in Auszug, Landwehr und Landsturm ist nach dem Entwurf der höhern Truppenführer zu ordnen. 2. Die Rekrutenschule hat für alle Waffen mindestens 80 Tage zu betragen. 3. Der obligatorische Militärunterricht ist undurchführbar. An seiner Stelle soll eine vom Bunde zu unterstützende Ausbildung in Turn- und Schiessvereinen stattfinden. Anlässlich der Rekrutierung wird eine physische Prüfung der Stellungspflichtigen abgenommen. 4. Die Wiederholungskurse sollen jährlich abgehalten und bei den Soldaten auf die jüngsten Jahrgänge verteilt werden. 5. Die Landwehr und der Landsturm der Infanterie sind zu keinen Diensten einzuberufen; dagegen ist für die Angehörigen der ersteren die obligatorische Schiesspflicht einzuführen. 6. Den höhern Truppenführern ist ein vermehrter Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung der ihnen unterstellten Truppen einzuräumen. 7. Die Angehörigen von Wehrmännern, welche durch den Militärdienst der letzteren ihren Versorger verlieren und in Not geraten, sind von Staats wegen ausreichend zu unterstützen. 8. An den Armeekorpsverbänden ist festzuhalten.

Postulate des

Bündner Offiziersvereins:

1. Die Dienstpflicht soll dauern beim Auszug bis zum 33., beim Landsturm bis zum 45. Altersjahr.

2. Dem bewaffneten Landsturm sollen ausschliesslich militärisch geschulte Leute (aus Auszug und Landwehr) überwiesen werden.

Der Landsturm soll schiesspflichtig sein.

3. Eine feste Armeekorpsorganisation ist beizubehalten.

4. Die durchgehende Dreiteilung bei der Infanterie ist nicht einzuführen.

Das Infanteriebataillon soll 4 Kompagnien und nicht unter 800 Gewehren zählen.

5. Alpenjäger sind nicht zu kreieren.

Dagegen verweisen wir an dieser Stelle hier nochmals auf unsere Eingabe vom März 1904, These 10, welche lautet:

Im Interesse einer einheitlichen und möglichst einfachen Organisation und Verwaltung der Armee, ist auf die Schaffung besonderer Gebirgstruppen zu verzichten. Dagegen ist der Verwendung unserer Feldarmee im Gebirge in der Weise Rechnung zu tragen, dass für die dabei zuvörderst in Betracht fallenden Einheiten:

a) Unterricht und Übungen in der Regel ins Gebirge zu verlegen sind;

b) vom Bunde eine besondere Gebirgsausrüstung vorrätig gehalten wird, insbesondere an Gebirgs-Transportmitteln.

6. Ein Geniestab ist nicht zu kreieren.

7. Das Obligatorium des militärischen Vorunterrichtes ist nicht einzuführen. Dafür sollen die Bestrebungen der Sportvereine offiziell und materiell unterstützt werden, und ebenso soll der geistigen Überbürdung der Jugend in den Primar- und Mittelschulen energisch gesteuert werden.

8. Die Rekrutenschulen sollen mindestens 80 Tage dauern.

9. Die Offiziersaspiranten sollen schon bei der Aushebung als solche rekrutiert werden, gleichmässig für alle Waffen, und es ist bei den Offiziersaspiranten allgemeine Bildung zu fordern bis zu einem gewissen Masse.

10. Die Unteroffiziersschulen der Infanterie sollen beibehalten werden, bei einer Rekrutenschuldauer von 80 Tagen eventuell in der Form, dass in der zweiten Hälfte der Rekrutenschule die Unteroffiziersaspiranten in eine besondere Unterrichtsklasse vereinigt und dort gesondert ausgebildet werden. (Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Kommandoubertragungen. (Kanton Waadt.) Hauptmann Henri Guisan in Pully wird das Kommando der Feldbatterie Nr. 4 übertragen, Hauptmann James Vallotton in Lausanne das der Batterie Nr. 6, Oberleutnant Alois Jotterand in Bière provisorisch das der Batterie Nr. 5.

— Entlassung. Oberstleutnant i. G., Eisenbahnabteilung, Arnold Bertschinger in Zürich wird auf sein Gesuch entlassen und dem Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.

— Abschiedsfeier für Oberst Keller. Auf dem Schänzli in Bern fand am Sonntag eine von zirka 120 Offizieren besuchte Abschiedsfeier für den zurücktretenden Chef des Generalstabsbureaus, Herrn Oberst Keller, statt. Oberst W a s s m e r, als Senior der Generalstabsoffiziere, überreichte dem aus dem Amte Scheidenden als Ehrengeschenk seiner Schüler, der aktiven und gewesenen Generalstabsoffiziere, eine Bronzestatue Napoleons I. und ein silbernes Tafelservice. Oberst Keller verdankte das ihm dargebrachte Erinnerungszeichen. Es sprachen ferner Bundesrat Müller, Oberst Sand und Oberst Brügger aus Graubünden, der zugleich den anwesenden neuen Chef des Generalstabsbureaus, Oberst von Sprecher, begrüßte.

Ausland.

Deutschland. Nach den soeben ergangenen Bestimmungen für die diesjährigen Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden eingezogen: 160,200 Mann der Infanterie, 3750 Jäger, 13,900 Mann der Feldartillerie und ihr überwiesene Kavalleristen, 7000 Fussartilleristen, 4200 Pioniere, 2180 Mann der Eisenbahnbrigade, 379 des Luftschiffbataillons, 800 der Telegraphentruppen und 7760 Mann beim Train.